

**Hauptzollamt Krefeld  
gegen Maizena GmbH  
(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt vom Bundesfinanzhof)**

„Erstattung bei der Erzeugung“

Rechtssache 5/82

Leitsätze

- 1. Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Vertrauensschutz — Überraschende Aufgabe einer gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden Praxis durch einen Mitgliedstaat — Verstoß gegen den Grundsatz — Keiner*
- 2. Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Getreide — Erstattungen bei der Erzeugung von zu Stärke verarbeitetem Mais — Berechnung — Maßgeblicher Zeitpunkt — Zeitpunkt der Verarbeitung  
(Verordnungen Nrn. 371/67 und 1132/74 des Rates; Verordnungen Nrn. 1060/68 und 2012/74 der Kommission)*

1. Eine gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßende Praxis eines Mitgliedstaats kann niemals eine gemeinschaftsrechtlich geschützte Rechtsposition begründen, und zwar auch dann nicht, wenn die Kommission es unterlassen hätte, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Staat zu einer korrekten Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu veranlassen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes kann daher nicht unter Berufung auf die überraschende Aufgabe einer derartigen, langjährigen Praxis durch einen Mitgliedstaat geltend gemacht werden.
2. Sowohl nach der bis zum 31. Juli 1974 als auch nach der im Anschluß daran geltenden Gemeinschaftsregelung mußte die Erstattung bei der Erzeugung für zu Stärke verarbeiteten Mais gleich dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem Beschaffungspreis sein, die am Tage der Verarbeitung des Maises galten.

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Deutsch.